Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 15 (1924)

Heft: 2

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires.

Bezirksgericht Bülach.

Urteil vom 31. Januar 1924.

Zum Begriff der Fahrlässigkeit.

W. ist der Milchfälschung (Wässerung) angeklagt. Er bestreitet, der Milch Wasser beigesetzt oder solche Milch bewusst abgeliefert zu haben.

Das Gericht zieht in Erwägung:

— — — — — —

2. Ist somit von einem Erkennen auf vorsätzliche Widerhandlung abzusehen, so fragt es sich, ob Bestrafung wegen fahrlässigem Widerhandeln erfolgen könne.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im Bundesstrafrecht nicht umschrieben. Das Bundesgericht hat jedoch mit Recht den im Entwurf für das neue eidgenössische Strafrecht enthaltenen Begriff angewendet, wenn es auf Grund von eidgenössischen Straf- oder Polizeigesetzen zu entscheiden hatte. Art. 19 des Entwurfs vom Jahr 1916 umschreibt die Fahrlässigkeit wie folgt: «Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist». Der letzte Satz ist auf französisch noch klarer ausgedrückt: «L'imprévoyance est coupable, quand l'auteur de l'acte n'a pas usé des *précautions commandées par les circonstances* et par sa situation personnelle».

In Bezug auf die Behandlung der Milch ist nun grundsätzlich zu betonen, dass bei ihrer Gewinnung, der Aufbewahrung, dem Transport und dem *Verkauf* von Milch die *grösstmöglichste* Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten ist. Stellt man den vorliegenden Fall unter den genannten Grundsatz, so ist wiederum klar, dass bei sorgfältigem Vorgehen beim Füttern und Melken und sorgfältiger Ueberwachung der Milch vom Melken an bis zum Moment der Ablieferung in die Milchsammelstelle oder in die Hütte, eine Verfälschung undenkbar ist. Ist demnach die fahrlässige Handlung des Angeklagten zu bejahen, so ist er der fahrlässigen Uebertretung des Artikel 37 des eidg. Lebensmittelpolizeigesetzes zu verurteilen.

3. In Bezug auf das Strafmass ist zu betonen: Art. 37 Abs. 3 des genannten Gesetzes sieht Busse bis zu Fr. 500 vor. Mit den Verfehlungen vorliegender Art ist es ernst zu nehmen. Das Wohl der Volksgesundheit verlangt, dass ein unentbehrliches Lebensmittel unverfälscht in Verkehr gebracht wird. Strafschärfend wirkt die Verletzung des besonders hohen verletzten Gutes (Art. 31, a des Bundes-Strafrechtes). Zudem hat der Angeklagte die dringende Pflicht, die Milch vor der Ablieferung genau zu prüfen, verletzt. Endlich ist es sehr schwierig, sich gegen solche Rechtsgüterverletzungen zu wehren. Strafmilderungsgründe liegen keine vor, da der Angeklagte bereits vorbestraft und weder geständig noch reuig ist.

Er wird zu Fr. 80 Busse verurteilt.

Der Verurteilte hat die Appelation an das Obergericht erklärt, sie aber wieder zurückgezogen.